

Aufsichtspflicht

Informationen für Kursleitungen der vhs Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

(Stand: 01.08.2025)

Durch die Anmeldung zu einem Angebot in der Kinder- und Jugendarbeit wird in der Regel eine vertragliche Aufsichtspflicht des Veranstalters begründet. Die Aufsichtspflicht übernehmen während der Umsetzung der Veranstaltung die Kursleitenden.

Dieses Merkblatt soll Sie als Kursleitende über die Aufgaben der Aufsichtspflicht informieren. Detailliertere Auskünfte sind auf folgenden Seiten zu finden:

aufsichtspflicht.de

anwalt.de/rechtstipps/aufsichtspflicht

jugend.rlp.de

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht über minderjährige Teilnehmende (im Folgenden: Kinder) obliegt bis zum Eintreffen der Kursleitenden und ab dem Ablauf der Veranstaltungszeit den Eltern (Erziehungsberechtigten). Wichtig: Ein Kind darf nie alleine zurückgelassen werden.

Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Kinder erst unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn erscheinen und nach Veranstaltungsende umgehend abgeholt werden oder alleine kommen und / oder alleine nach Hause gehen dürfen. Toilettengänge und Pausen der Kinder finden in der Regel ohne Aufsicht statt. Bei Veranstaltungen für Kinder in Begleitung Erwachsener liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten oder bei der Person, die von den Erziehungsberechtigten als Begleitung bestimmt wird. Die Erziehungsberechtigten haften für ihre Kinder, falls durch Mitwirken des Kindes Personen- und Sachschäden während des Unterrichts entstehen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung mit dem Kursleitenden abzusprechen, wenn das Kind die Veranstaltung vorzeitig verlassen muss oder von einer anderen Person abgeholt wird und den Kursleitenden über Besonderheiten zu informieren, so z. B. über Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten (v. a. bei Kochkursen), Verletzungen (z. B. des Trommelfells bei Schwimmkursen) und sonstige gesundheitliche Risiken, die während der Veranstaltungszeit relevant sein könnten.

Vermeidung oder Beseitigung von Gefahrenquellen

Gefährliche Gegenstände dürfen nicht ohne Aufsicht erreichbar sein, Bürgersteige müssen benutzt werden. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen und erkannte Gefahrenquellen, wo möglich, zu beseitigen.

Hinweis auf und Warnung vor (verbleibenden) Gefahren

Von Gefahrenquellen, auf die die Aufsichtsperson keinen Einfluss hat, sind Kinder und Jugendliche durch Verbote fernzuhalten; sie sind davor zu warnen oder es sollten ihnen Hinweise zum Umgang damit gegeben werden.

Tatsächliche Aufsichtsführung bzw. –kontrolle

Die aufsichtspflichtige Person sollte überprüfen, ob bzw. dass die Erklärungen, Warnungen, Ge- und Verbote von teilnehmenden Kindern und Jugendlichen verstanden worden sind (auch sprachlich und altersgemäß). Sie muss in der näheren Umgebung sein und ggf. weitere Personen zur Unterstützung beauftragen.

Eingreifen in gefährlichen Situationen

In besonders riskanten Fällen (z.B. grenzverletzendes Verhalten, unsichere Umgebung) können im Rahmen der Aufsichtspflicht Sanktionen ausgesprochen werden oder die Veranstaltung muss abgebrochen werden (Kontaktieren der Erziehungsberechtigten). Auch hierbei dürfen Kinder nicht alleine gelassen werden.

Zusammengefasst bestehen eine **Informationspflicht** (über Ablauf und Regeln), eine konkrete **Beaufsichtigungspflicht** und eine **Eingriffspflicht**. Der*die Verantwortliche muss sich zunächst selbst über die Situation, die Umstände und die Gefahren informieren. Diese Informationen sollte er*sie dann dem Kind oder Jugendlichen in einer verständlichen Sprache nahebringen und entsprechende Regeln aufstellen. Dabei ist der Eindruck zu vermeiden, dass Regeln oder Verbote einen Selbstzweck erfüllen. Die sachlichen Gründe, die die Aufsichtspflichtigen z. B. zu einem Verbot bewegen, sollten transparent gemacht werden. Ein Merkblatt zu konkreten Handlungsempfehlungen im Notfall können Sie bei der vhs erfragen.

Bei all diesen Aspekten ist immer auch das Alter der Kinder zu berücksichtigen. So kann Jugendlichen mehr zugetraut werden als 7-jährigen Kindern. Kursleitungen sollten während der Kurszeit aber immer wissen, wo sich die Kinder befinden. Außerdem sollte im Vorfeld Informationen über Erste-Hilfe-Kästen und Notausgänge eingeholt werden.